

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 31. Nachtrags vom 21. Dezember 2022 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29. Dezember 1993
Seite 3
2. Bekanntmachung des 15. Nachtrags vom 21. Dezember 2022 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008
Seite 6
3. Bekanntmachung des 12. Nachtrags vom 21. Dezember 2022 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 9. Oktober 2012
Seite 8
4. Bekanntmachung des 6. Nachtrags vom 21. Dezember 2022 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. Dezember 2016
Seite 23
5. Bekanntmachung des 7. Nachtrags vom 21. Dezember 2022 zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 9. Dezember 2015
Seite 25
6. Bekanntmachung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Kamp-Lintfort - 2. Fortschreibung
- Satzungsbeschluss -
Seite 27
7. Bekanntmachung des Bebauungsplans LIN 101 Altsiedlung, 2. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Seite 29
8. Bekanntmachung der 32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld
- Öffentliche Auslegung -
Seite 31

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 53

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

9. Bekanntmachung des Bebauungsplans KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld
- Öffentliche Auslegung -
Seite 33
10. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 35

Bekanntmachung
des 31. Nachtrages vom 21.12.2022
zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW. S. 1063), der § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 10.07.2019 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgenden 31. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen

80 l - Behälter	386,84 €
120 l - Behälter	445,04 €
240 l - Behälter	619,68 €
770 l - Behälter	1.931,80 €
1.100 l - Behälter	2.682,48 €

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen

80 l - Behälter	193,40 €
120 l - Behälter	222,52 €
240 l - Behälter	309,84 €
770 l - Behälter	965,92 €
1.100 l - Behälter	1.341,24 €

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen

80 l - Behälter	128,92 €
120 l - Behälter	148,32 €
240 l - Behälter	206,56 €
770 l - Behälter	643,92 €
1.100 l - Behälter	894,16 €

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderjahr für einen

40 l - Behälter	82,16 €
80 l - Behälter	96,72 €
120 l - Behälter	111,24 €
240 l - Behälter	154,92 €
770 l - Behälter	482,92 €
1.100 l - Behälter	670,60 €

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 6,50 € beim Kauf des Sackes erhoben.

(6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l-Behälter	41,00 €
240 l-Behälter	65,00 €

- (7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.
- (8) Für die Entsorgung eines Windelabfallsackes von 35 l wird eine Gebühr von 2,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 31. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 31. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2022

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 15. Nachtrags vom 21.12.2022
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW. S. 1063), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 559 ff.), geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW. S. 1470) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgenden 15. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

I

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,65 EUR.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,82 EUR.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter (m²) umgerechnet.

Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 712,82 mm pro m² für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs.4 0,82 EUR.

II

Dieser 15. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 15. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2022

Prof. Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung
des 12. Nachtrags vom 21.12.2022
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 09.10.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 beschlossen:

I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

- für die Fußgängerzone Straßenreinigung und Winterwartung	0,6315 EUR
- für die übrigen Straßen	
a) Straßenreinigung	0,0302 EUR
b) Winterwartung	
in Kategorie 1	0,0107 EUR
in Kategorie 2	0,0043 EUR
in Kategorie 3	0,0011 EUR

Die Zuordnung der Straßen in die jeweilige Winterwartungskategorie ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

II

In das Straßenreinigungsverzeichnis werden zum 01.01.2023 keine neuen Straßen aufgenommen:

III

Dieser 12. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 09.10.2012 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Straßenreinigungsverzeichnis

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 09.10.2012

- gültig ab 01.01.2023 -

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Abteiplatz ohne Verbindungsweg zur Sternstraße		x		x	1	einschl. Verbindungsweg zur Sternstr.
Adlerweg		x		x	3	
Agnes-Miegel-Weg		x		x	3	
Ahornstraße		x		x	2	
Albertstraße		x		x	2	
Alfredstraße		x		x	2	
Am Anger		x		x	3	
Am Drehmannshof von Friedrich-Heinrich-Allee bis Hs.-Nr. 25 einschl. Wendehammer		x		x	1	von Fr.-Hr.-A. bis Höhe Wendehammer
					3	Wendehammer
Am Hornbusch		x		x	2	
Am Kahlenhof		x		x	3	
Am Laukenhof		x		x	3	
Am Nepix Feld einschl. Stichstraße zur Peterstraße u. Stichwege		x		x	3	
Am Pappelsee		x		x	3	
Am Parsickgraben einschl. Stichwege		x		x	2	
Am Schmidtberg bis einschl. Hs.-Nr. 5/12 d		x		x	3	
Am Terhardtshof		x		x	1	
Amelungsborn-Straße		x		x	3	
Amselstraße		x		x	2	
Am Volkspark		x		x	3	
An der Goorley	x	x	x	x	-	übertragen
Annastraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Anne-Frank-Straße		x		x	3	
Antonstraße		x		x	2	
Asternweg		x		x	3	
Auguststraße		x		x	2	
Bahnhofstraße		x		x	2	
Barbarastraße		x		x	2	
Bendsteg		x		x	2	
Bergmannstraße		x		x	3	
Bergstraße bis einschl. Hs.-Nr. 18		x		x	2	
Bernhardstraße		x		x	3	
Bertastraße		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Krusestr.
					3	zwischen Krusestr. u. Wendehammer
Bismarkplatz		x		x	3	
Blumenstraße		x		x	2	
Boegenhofstraße		x		x	2	
Bogenstraße		x		x	2	
Brandshofstraße		x		x	2	
Brandstraße		x		x	3	
Breslauer Straße		x		x	2	
Bruchstraße		x		x	2	
Bruchstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Buchenstraße		x		x	2	
Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Bussardweg		x		x	2	zwischen Falkenweg u. Möwenweg
					3	zwischen Möwenweg u. Milanweg
Cäcilienstraße		x		x	2	
Cambraistraße		x		x	3	
Carl-Friedrich-Gauß-Straße		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Carl-Zeiss-Straße		x		x	2	
Christianstraße		x		x	2	
Dachsberger Weg		x		x	2	zwischen Ferdinandenstr. u. Fliederstr.
			3		zwischen Fliederstr. u. Wendehammer	
Danziger Straße		x		x	2	
Dicksstraße		x		x	3	
Dieprahmsweg		x		x	1	
Dohlenweg		x		x	2	von Wiesenbruchstr. bis Falkenweg
			3		von Falkenweg bis Hs.-Nr. 55 inkl. Stichstraße	
Dorfstraße		x		x	1	
			3		Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 48	
Drosselweg		x		x	2	
Ebertstraße		x		x	1	
Eduard-Mörike-Straße		x		x	3	
Eichendorffstraße		x		x	2	von Rundstr. bis Wilhelm-Raabe-Str.
			3		von Wilhelm-Raabe Str. bis Ende	
Einerstraße		x		x	2	
Eisenstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Elbinger Straße		x		x	3	
Elisabethstraße		x		x	2	
Elsterstraße		x		x	3	
Erlenweg		x		x	3	
Ernststraße		x		x	2	
Eugeniastraße bis Hs.-Nr. 39	x	x	x	x	-	übertragen
Eulenweg		x		x	3	
Eupener Straße		x		x	2	
Eyller Straße		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Fackelstraße bis Breitenwegsallee		x		x	2	von Schloßallee bis Zuwegung Zeche (bei Hs.-Nr. 64)
					3	von Zuwegung Zeche bis Breitenwegsallee
Falkenweg bis Zeisigweg		x		x	2	zwischen Bussardweg u. Dohlenweg
					3	zwischen Dohlenweg u. Rheinberger Str.
					3	Hs.-Nr. 2 bis Bussardweg
Fasanenstraße		x		x	1	
Ferdinantenstraße bis Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Ferdinantenstraße zwischen Bürgermeister-Schmelzing-Straße und Kendelstraße		x		x	3	
Ferdinantenstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Finkensteg		x		x	3	
Fliederstraße einschl. Stichstraßen		x		x	2	
Fontaneweg		x		x	3	
Franzstraße		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
					2	zwischen Ringstr. u. Ebertstr.
Freiherr-vom-Stein-Straße, südliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16		x		x	2	
Friedrich-Heinrich-Allee		x		x	1	
Friedrichstraße bis einschl. Grundstücke RWE					1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Moerser Str.
		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Königstr.
					1	zwischen Königstr. u. Oststr.
					3	zwischen Oststr. u. RWE Grundstücke
Fritz-Reuter-Weg		x		x	2	
					3	Stichstraßen
Fürstenstraße		x		x	3	
Gartenstraße					2	
		x		x	3	Stichstraßen

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Geisbruchstraße		x		x	2	
Georgstraße		x		x	2	
Geschwister-Scholl-Straße		x		x	3	
Gestfeldstraße von Kurze Straße bis Bahnhofstraße		x		x	2	
Goethestraße		x		x	3	
Gohrstraße		x		x	2	
Goorbenden		x		x	3	
Goorbenden nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Grabenstraße		x		x	3	
Grenzstraße		x		x	2	
Grünstraße		x		x	3	
Habichtsweg		x		x	3	
Habichtsweg nur Stichstraße (Flurstück 2814)	x	x	x	x	-	übertragen
Hangkammerstraße		x		x	3	
Hardehausen-Straße		x		x	3	
Hardenbergstraße		x		x	1	
Heifeldstraße		x		x	2	
Heinrich-Heine-Straße		x		x	3	
Heinrich-Lersch-Straße		x		x	3	
Heinrichstraße		x		x	1	
Herderstraße		x		x	3	
Herkenweg		x		x	3	
Hermann-Löns-Weg		x		x	2	
Hermannstraße		x		x	2	
Hertzstraße		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Herzogstraße		x		x	2	
Hölderlinweg		x		x	3	
Hoerstgener Straße Höhe Hs.-Nr. 75 bis Kirchhoffstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Hoerstgener Straße von Hs.-Nr. 444 bis Dorfstr.		x		x	1	
Holunderweg		x		x	3	
Husemannstraße		x		x	2	
Im Torfgrund		x		x	3	
Imbuschstraße		x		x	3	
In den Vierquartieren		x		x	2	
Ina-Seidel-Weg		x		x	3	
Jahnstraße		x		x	2	
Jakobstraße		x		x	2	
Johannstraße		x		x	2	
Kaiserstraße		x		x	2	
Kamper Straße		x		x	2	
			3		Stichwege	
Kamperbruchstraße		x		x	2	
Kamperdickstraße von Moerser Straße bis einschl. Hs.-Nr. 13		x		x	1	
Kamperdickstraße ab Hs.-Nr. 18 bis Nordtangente		x		x	1	
Karlstraße		x		x	2	
Kattenstraße einschl. Verbindungsweg zur Jahnstraße (Höhe Hs.-Nr. 46)		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
			2		zwischen Fr.-Hr.-A. u. Franzstr.	
			3		zwischen Franzstr. u. Ebertstr.	
Kauzweg		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Kiebitzweg bis einschl. Höhe Hs.-Nr. 14		x		x	2	
Kirchenkampstraße		x		x	3	
Kirchhoffstraße von Hoerstgener Straße bis Herkenweg (vor Einmündung)		x		x	1	zwischen Hoerstgener Str. u. Mühlenstr.
					3	zwischen Mühlenstr. u. Herkenweg
Kirchplatz		x		x	3	
Kirchweg		x		x	2	
Kleiberweg		x		x	3	
Klosterstraße einschl. Stichstraße am Friedhof		x		x	1	
Knappenstraße		x		x	3	
Kolkschenstraße		x		x	1	
Königsberger Straße		x		x	2	
Königstraße		x		x	1	zwischen Friedrichstr. u. Markgrafenstr.
					2	zwischen Friedrichstr. u. Malmedystr.
Konradstraße		x		x	2	
Konradstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Krähenweg		x		x	2	
Krähenweg Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 8)	x	x	x	x	-	übertragen
Krokusweg		x		x	3	
Krümmmerstraße		x		x	3	
Kruppstraße einschl. Stichwege		x		x	1	
					3	Stichwege
Krusestraße		x		x	2	
Kuckucksweg		x		x	2	
Kurze Straße		x		x	2	
Laagdickstraße		x		x	2	
Landwehrweg einschl. Stichstraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Lange Straße		x		x	2	
Lerchenweg		x		x	3	
Lessingstraße einschl. Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 20)		x		x	2	
Ligusterweg		x		x	3	
Lippestraße		x		x	3	
Lotharstraße		x		x	2	
Lumley Straße		x		x	3	
Lumley Straße Stichwege	x	x	x	x	-	übertragen
Malmedystraße		x		x	2	
Maria-Theresien-Straße		x		x	3	
Marie-Curie-Straße		x		x	2	
Marienburger Straße		x		x	2	
Marienhavestraße		x		x	3	
Marienkroon-Straße		x		x	3	
Marienstraße		x		x	2	
Markgrafenstraße zwischen Hardenbergstraße u. Hangkamer Straße		x		x	1	
Max-Planck-Straße		x		x	1	
Maxstraße		x		x	2	
Meisenweg		x		x	3	
Memeler Straße		x		x	3	
Michaelstraße		x		x	2	
Michelstein-Straße		x		x	3	
Milanweg		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Mittelstraße					3	zwischen B 510 u. Rheinberger Str.
		x		x	1	zwischen Ferdinandenstr. u. B 510
					2	zwischen Ferdinandenstr. u. Eyller Str.
					3	Stichwege
Moerser Straße von B 510 bis Höhe Friedrich-Heinrich-Allee ausschl. der Hs.-Nr. 223, 225, 227		x		x	1	von B 510 bis Höhe Fr.-Hr.-Allee
					2	Stichstraße von Hs.-Nr. 158 bis einschl. Hs.-Nr. 176
					3	Stichstraße ab Pappelstr. 2 bis einschl. Moerser Str. 212
Moerser Straße von Montplanetstraße bis Nordtangente		x		x	1	
Möhlenkampstraße		x		x	2	
Möhlenkampstraße Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 15)	x	x	x	x	-	übertragen
Molkereistraße bis Noppicker Weg einschl. Stichstraße bis Hs.-Nr. 4		x		x	2	
Monterkampweg ohne Stichweg bei Höhe Hs.-Nr. 56		x		x	2	
Montplanetstraße		x		x	1	
Moosgrund nur Einmündungsbereich (bis einschl. Hs.-Nr. 1)		x		x	3	
Moritzstraße		x		x	2	
Moselweg		x		x	3	
Möwenweg		x		x	2	zwischen Fasanenstr. u. Bussardweg
					3	Stichweg
Mühlenstraße von Hs.-Nr. 91/64 bis B 510		x		x	1	
Nachtigallenweg		x		x	2	
Narzissenweg		x		x	3	
Nelkenweg		x		x	3	
Nelly-Sachs-Weg		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Neuendickstraße		x		x	1	von Hs.-Nr. 49 bis Moerser Str.
					2	von Hs.-Nr. 2 A bis Hs.-Nr. 47
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 93
Neuenkamp-Straße		x		x	3	
Niersenberger Straße von Hs.-Nr. 218 bis Krähenweg		x		x	2	
Niersenbruchstraße		x		x	2	zwischen Nachtigallenweg u. Rheinberger Str.
					3	von Nachtigallenweg bis Wendehammer
Nimmendorferstraße bis einschl Höhe Hs.-Nr. 50 a		x		x	3	
Norddeutschlandstraße zwischen Am Terhardtshof und B 528		x		x	1	
Norddeutschlandstraße zwischen Kattenstraße und Am Terhardtshof		x		x	2	
Nordstraße		x		x	1	
					3	Stichwege
Oststraße ohne Verbindungsweg zur Nordtangente		x		x	1	
Pallantstraße		x		x	2	
Pannenschoppenweg		x		x	2	
Pappelstraße		x		x	1	
Parkstraße		x		x	2	
Paulstraße		x		x	2	
Pelton-Straße		x		x	3	
Pelton-Straße Stichweg (Flurstück 2591)	x	x	x	x	-	übertragen
Pestalozzistraße		x		x	2	
Peterstraße		x		x	2	von Stichstr. Am Nepix Feld (Hs.-Nr. 7) bis Hs.-Nr. 17
					3	von Dorfstraße bis Stichstr. Am Nepix Feld
Philippstraße		x		x	2	
Posener Straße		x		x	2	
Prinzenplatz		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Prinzenstraße		x		x	1	
Rheinberger Straße (Parallelstr. zur B 510)	x	x	x	x	-	übertragen
Rheinstraße bis Marienburger Straße (vor Hs.-Nr. 17)		x		x	1	
Ringstraße inkl. Innenstadtring		x		x	1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Ebertstr. + Innenstadtring
			2		zwischen Maxstr. u. Ebertstr.	
			3		zwischen Pappelstr. u. Fr.-Hr.-A.	
Robert-Bosch-Straße		x		x	3	
Röntgenstraße		x		x	2	
Rosenweg		x		x	3	
Rotdornstraße		x		x	3	
Rundstraße von Schulstraße bis Dieprahmsweg		x		x	1	
			3		Stichstraße gegenüber Herderstr.	
Sandstraße bis Anfang Radweg (einschl. Hs.-Nr. 114)		x		x	1	von Hs.-Nr. 32 a bis einschl. Hs.-Nr. 114
			3		von Hs.-Nr. 14 bis einschl. Hs.-Nr. 32	
			3		Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 36/38/40	
Schanzstraße		x		x	1	von Rheinberger Str. bis Wilhelmstr.
			2		von Prinzenstr. bis Wilhelmstr.	
Schlägelstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Schlehenweg		x		x	3	
Schloßallee bis einschl. Hs.-Nr. 4		x		x	1	von Dorfstr. bis einschl. Hs.-Nr. 4
Schulstraße		x		x	1	zwischen Eyller Str. u. Heinrichstr.
			2		zwischen Mittelstr. u. Eyller Str.	
Schulstraße Stichstraße bei Hs.-Nr. 30	x	x	x	x	-	übertragen
Schürmannshofstraße		x		x	3	
Schwalbenweg		x		x	3	
Sibculo-Straße		x		x	3	
Sichelweg		x		x	3	
Sophiastraße		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Spechtweg		x		x	3	
Sperberweg		x		x	3	
Sperlingsweg		x		x	3	
Starenweg		x		x	3	
Steigerweg	x	x	x	x	-	übertragen
Steinweg		x		x	2	
Steltenbergstraße		x		x	2	
Stephanstraße		x		x	2	
Sternstraße		x		x	1	
Straßburger Straße		x		x	2	
Sudermannstraße von Gestfeldstraße bis Rundstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Südstraße		x		x	1	
Südstraße Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Theodor-Storm-Straße		x		x	3	
Tilsiter Straße		x		x	2	
Tulpenweg		x		x	3	
Uhlandweg		x		x	3	
Vinnmannsweg	x	x	x	x	-	übertragen
Vinnstraße		x		x	1 2	zwischen Ringstr. u. Ende Grundstück Hs.-Nr. 42
Volkenroda Straße		x		x	3	
Von-Stauffenberg-Straße		x		x	3	
Walkenried-Straße		x		x	3	
Walterstraße		x		x	2	
Weißdornweg		x		x	3	
Wiesenbruchstraße von Rheinberger Straße bis einschl. Hs.-Nr. 113		x		x	1 2	zwischen Rheinberger Str. u. Fasanenstr. von Fasanenstr. bis Hs.-Nr. 113

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Wilhelm-Raabe-Straße		x		x	2	
Wilhelminenstraße		x		x	2	
Wilhelmstraße		x		x	1	
Winkelstraße		x		x	2	
Zeisigweg		x		x	3	
Zeppelinstraße		x		x	2	
Zum Langerhof		x		x	3	
Zum Niepmannshof bis Wendehammer		x		x	1	von Max-Planck-Str. bis Höhe Hs.-Nr. 3
			3		von Hs.-Nr. 5 bis Wendehammer	

Zur Fußgängerzone gehören:

Am Rathaus
Freiherr-vom-Stein-Straße, nördliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16
Freiherr-vom-Stein-Straße ab Hs.-Nr. 18
Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße u. Hardenbergstraße
Moerser Straße Hs.-Nr. 223, 225, 227
Moerser Straße zwischen Höhe Friedrich-Heinrich- Allee und Montplanetstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2022

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 6. Nachtrages vom 21.12.2022
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 12.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW., S. 490), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz- (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) in der Fassung vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 20.09.2022 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 beschlossen:

I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahretem m³ Grubeninhalt von

31,38 € bei Kleinkläranlagen und
26,68 € bei abflusslosen Gruben

erhoben.

II

Dieser 6. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2022

Prof. Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung
des 7. Nachtrags vom 21.12.2022
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der
Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung
(Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.06.1995 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) und, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4607) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgenden 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 beschlossen:

I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr beträgt je Quadratmeter

- 1) für befestigte Flächen im Einzugsgebiet
 - a. der Issumer Fleuth 0,0860 €
 - b. des Niersverbands 0,0507 €
- 2) für unbefestigte Flächen im Einzugsgebiet
 - a. der Issumer Fleuth 0,0002 €
 - b. des Niersverbands 0,0001 €

II

Dieser 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2022

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Nahversorgungs- und Zentrenkonzept der Stadt Kamp-Lintfort - 2. Fortschreibung - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2022 den Entwurf der 2. Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes einschließlich des zugehörigen Erläuterungsberichtes als Satzung beschlossen.

Zum Planungsanlass der 2. Fortschreibung

Zur städtebaulichen Steuerung und Sicherung einer ausgewogenen Nahversorgung hat die Stadt Kamp-Lintfort erstmals in 2008 ein Nahversorgungs- und Zentrenkonzept beschlossen, welches zuletzt im Jahr 2010 fortgeschrieben wurde. Dieses Konzept dient zur Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet. Ziel ist es, die Zentren und Nebenzentren in ihrer Entwicklung zu unterstützen und eine ausgewogene Versorgungsstruktur zu gewährleisten. Es dient zudem als Beurteilungsgrundlage für die Genehmigungsfähigkeit von Einzelhandelsvorhaben.

Angesichts veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, Onlinehandel und innerstädtischer Entwicklungen soll dieses Konzept erneut aktualisiert werden. Die dafür erforderliche fachgutachterliche Analyse wurde durch das Büro Stadt + Handel erarbeitet. Ziel der Fortschreibung des Konzeptes ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer leistungsfähigen Einzelhandelsstruktur mit einer zukunftsfähigen Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Einzelhandelsstandorten in Kamp-Lintfort. Besondere Beachtung findet dabei die Bündelung der Nahversorgung an integrierten Standorten zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgung. Auf dieser Basis ist ein räumlicher Entwurf des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes entstanden, der für Kamp-Lintfort einen zentralen Versorgungsbereich Innenstadt und weitere sieben Nahversorgungsstandorte vorsieht. Zudem wurde der bestehende Sonderstandort für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment überprüft und abgegrenzt.

Die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene 2. Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes wird einschließlich des zugehörigen Erläuterungsberichtes während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren“ eingesehen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Konzeptes steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die beschlossene 2. Fortschreibung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes in Kraft.

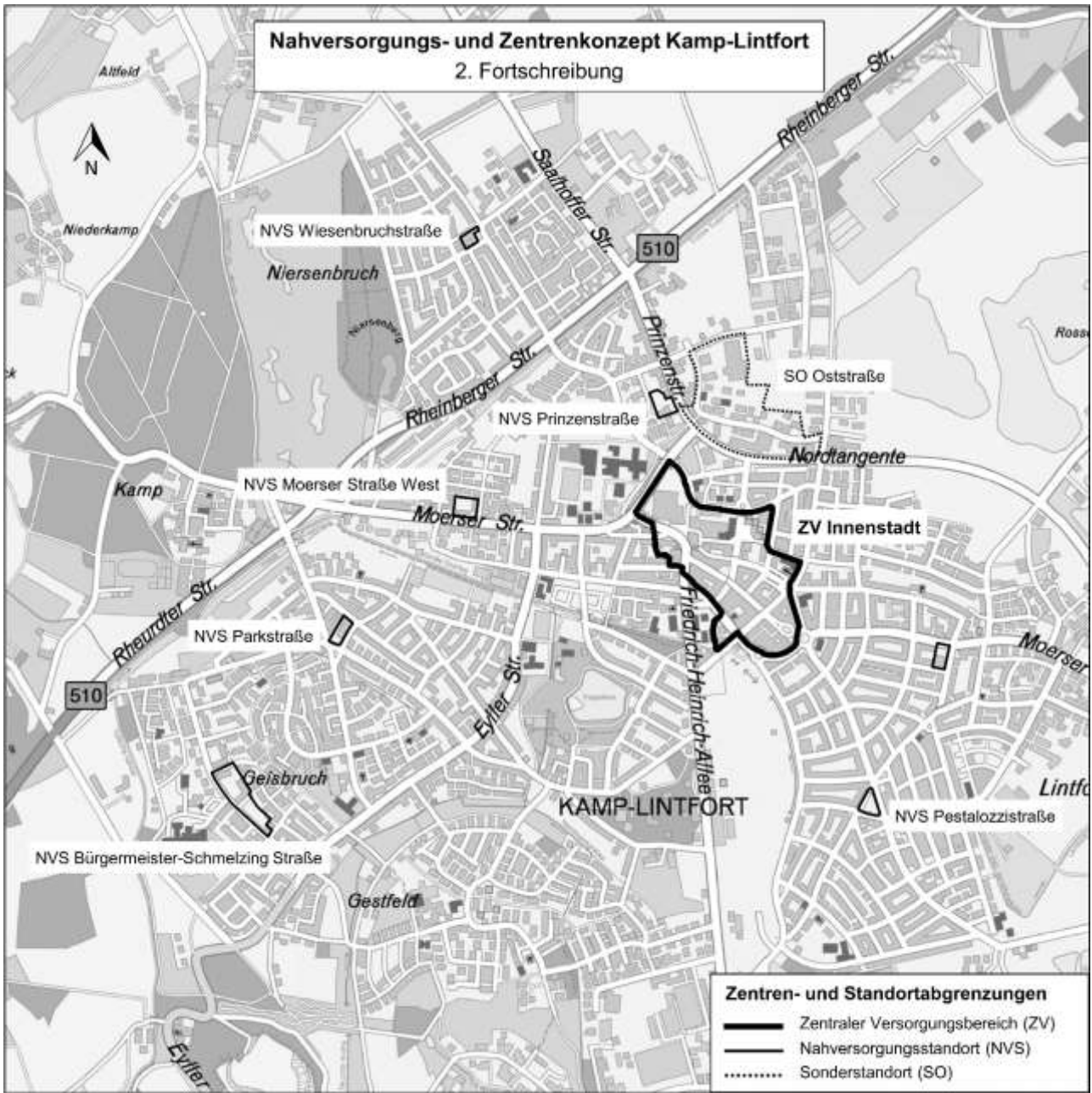
Hinweise:

1. Die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche und die nachrichtlichen Darstellungen sind in dem beigefügten Übersichtsplan abgebildet.
2. Durch den Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort gilt das Nahversorgungs- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Die Inhalte sind damit im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2022

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Nahversorgungs- und Zentrenkonzept Kamp-Lintfort
2. Fortschreibung



Bebauungsplan LIN 101 Altsiedlung 2. Änderung **- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2022 den Bebauungsplan LIN 101 Altsiedlung 2. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Zum Planungsanlass:

Im Zentrum der Altsiedlung befindet sich der öffentliche Parkplatz an der Ecke Paulstraße/Ebertstraße, welcher eine äußerst geringe Auslastung aufweist. Da sich im Umfeld des Grundstücks ausreichend weitere öffentliche Stellplätze befinden, besteht am Erhalt des Parkplatzes kein Bedarf mehr. Die Fläche eignet sich für eine wohnbauliche Nutzung. Ein Bauträger beabsichtigt, dort u.a. sozial geförderten Wohnraum zu errichten. Das Vorhabengrundstück ist in dem seit dem 28.08.1981 rechtskräftigen Bebauungsplan LIN 101 als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt. Die beabsichtigte wohnbauliche Nutzung ist mit diesen Festsetzungen nicht vereinbar, weshalb eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich war. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 101 Altsiedlung 2. Änderung wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/abgeschlossene-planverfahren“ eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter „www.bauleitplanung.nrw.de“ aufgerufen werden. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan LIN 101 Altsiedlung 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), beim Zustandekommen

dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2022

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

- Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2022 die Entwürfe der 32. Änderung des Flächennutzungsplans Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld sowie des gleichnamigen Bebauungsplans KAM 167 gebilligt und beschlossen, die Entwürfe einschließlich der Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt.

Planungsziel & Plangebiet

Das Ziel der Bauleitplanung besteht in einer geordneten und standortverträglichen Fortentwicklung der Freizeitanlage Altfeld sowie des Campingparks Eldorado. Angesichts der flächenmäßig z.T. ausufernden Wochenendhausbebauung insbesondere im Bereich der Freizeitanlage Altfeld führt die Stadt das erforderliche Bauleitplanverfahren durch, um für die Zukunft eine geordnete bauliche Entwicklung als Camping- und Wochenendplatzgebiet sicherzustellen. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Klima, Luft, Wasser, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Artenschutzprüfung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Vorprüfung zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum Schutzgebiet Niederkamp
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen bergbauliche Situation und Bergschadensgefährdung, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Versickerung von Niederschlagswasser

Beteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 2. Januar 2023 bis zum 3. Februar 2023

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der zuvor genannten Dienstzeiten unter 02842/912-326 telefonisch zu erörtern. Äußerungen und Anregungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung

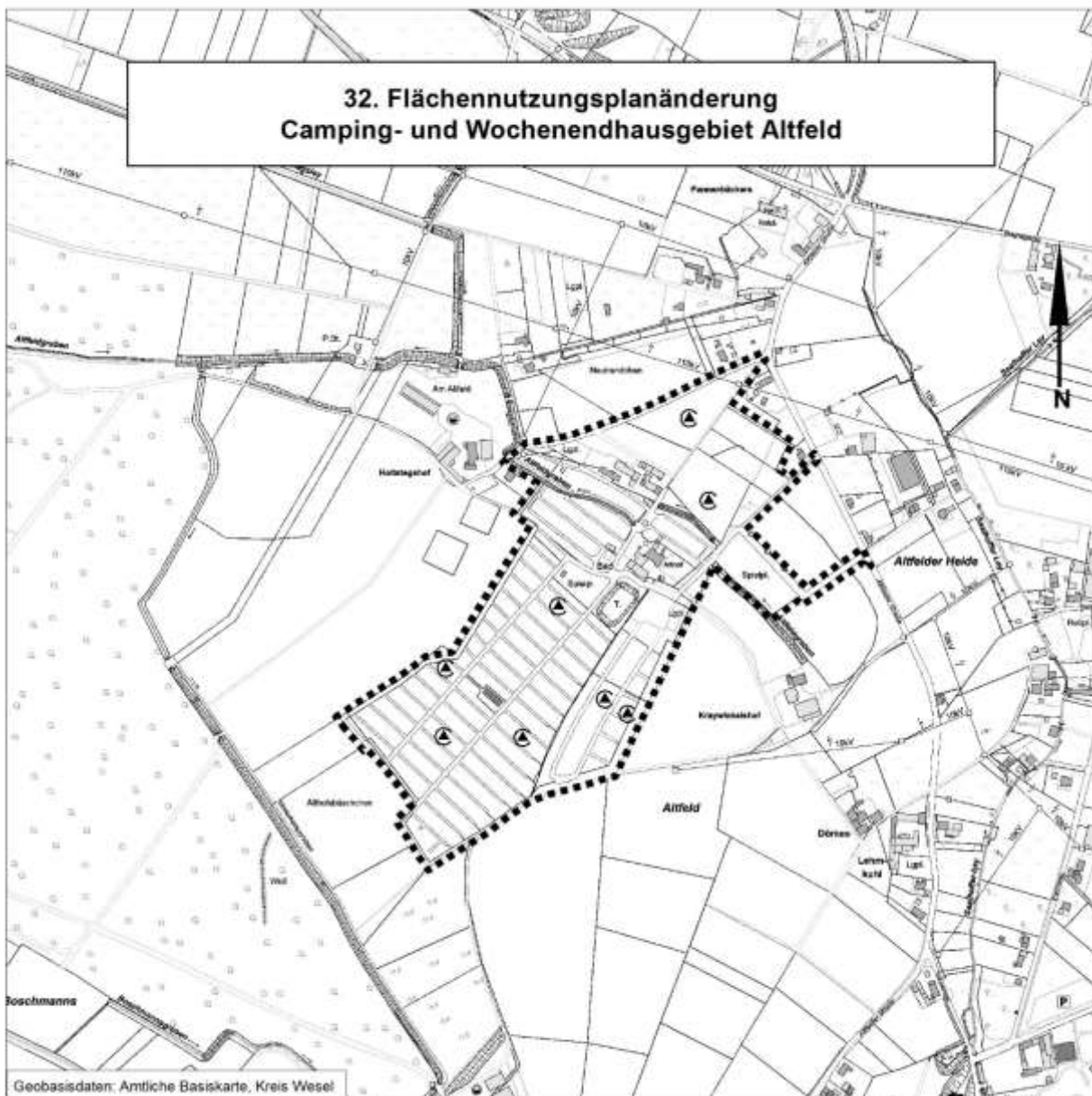
über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) mit Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweise

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2022

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

- Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2022 die Entwürfe des Bebauungsplans KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld sowie der gleichnamigen 32. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, die Entwürfe einschließlich der Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Flächennutzungsplanänderung werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt.

Planungsziel & Plangebiet

Das Ziel der Bauleitplanung besteht in einer geordneten und standortverträglichen Fortentwicklung der Freizeitanlage Altfeld sowie des Campingparks Eldorado. Angesichts der flächenmäßig z.T. ausufernden Wochenendhausbebauung insbesondere im Bereich der Freizeitanlage Altfeld führt die Stadt das erforderliche Bauleitplanverfahren durch, um für die Zukunft eine geordnete bauliche Entwicklung als Camping- und Wochenendplatzgebiet sicherzustellen. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Klima, Luft, Wasser, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Artenschutzprüfung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Vorprüfung zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum Schutzgebiet Niederkamp
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen bergbauliche Situation und Bergschadensgefährdung, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Versickerung von Niederschlagswasser

Beteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 2. Januar 2023 bis zum 3. Februar 2023

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während dieser Zeit können die Planunterlagen eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in während der zuvor genannten Dienstzeiten unter 02842/912-326 telefonisch zu erörtern. Äußerungen und Anregungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren eingesehen werden oder über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de aufgerufen werden.

Hinweis:

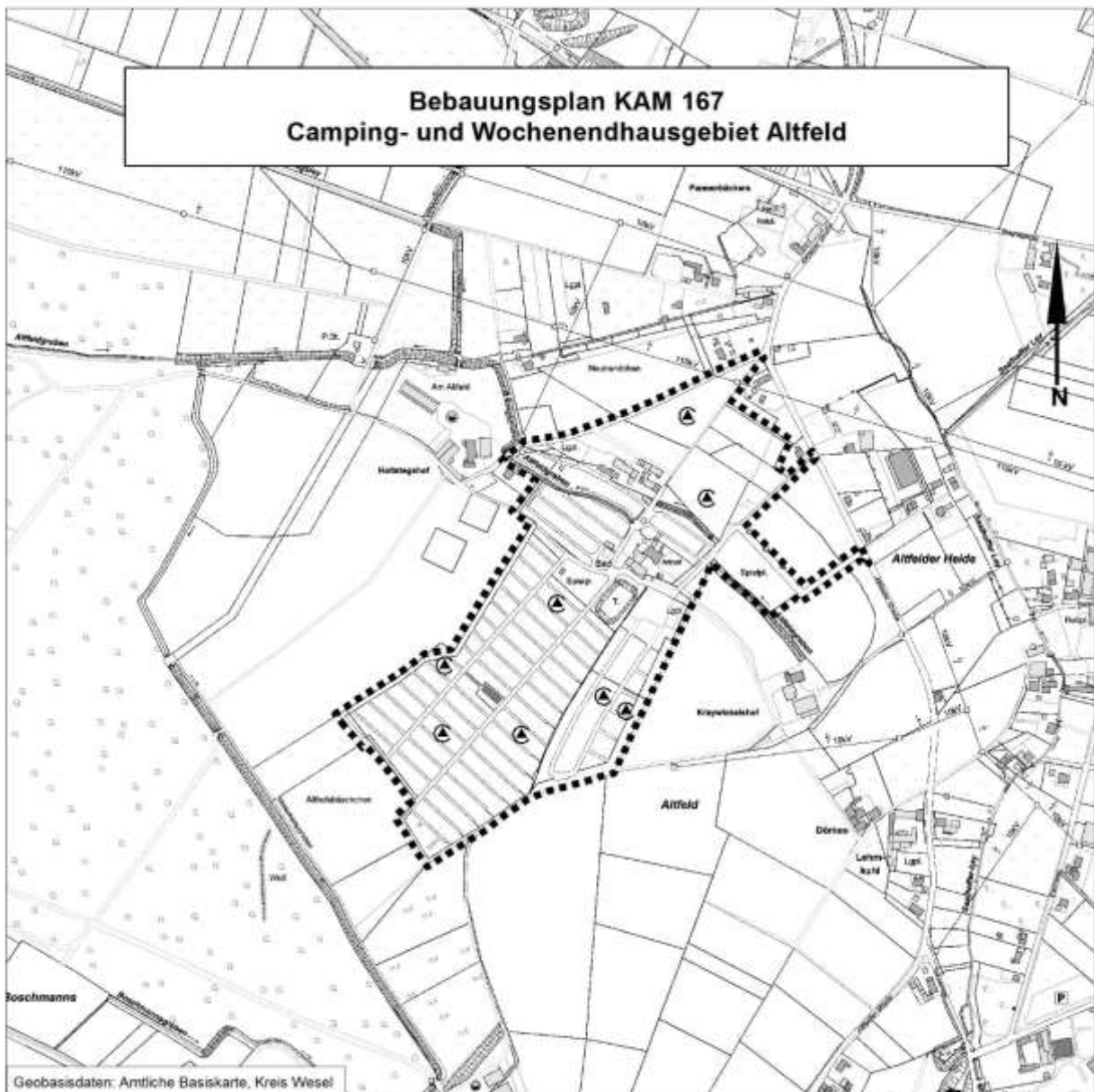
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweise

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2022

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202438044 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Dezember 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“